

# BEZIRKSHAUPTMANSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Verkehr

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, 2020

Firma  
Swietelsky AG  
Rudmanns 142  
3910 Zwettl

HLS1-V-0686/039  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhhl@noel.gv.at  
Fax: 02952/9025-27311 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

-  
Bezug

Bearbeitung  
Peter Bauer

(0 2952) 9025

Durchwahl

27315

Datum

21. November 2025

Betreff

B 303, Guntersdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Bescheid

### I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Guntersdorf:

#### Art der Arbeiten:

**Grabarbeiten im Gehsteigbereich bzw. Baustellenausfahrt**

**Straße: B 303 von km 32,330 bis 32,830**

#### Zeitraum:

**1.12.2025 bis 18.12.2025**

#### Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten:

**Bauleiter Herr Ing. Reinhard Kitzler, Tel. Nr. 0664 304 666 3**

**Polier Herr Sebastian Hinterlechner, Tel. Nr. 0664 825 68 49**

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen. Wird der betreffende Straßenabschnitt mit Linienbussen befahren oder bei Höhenunterschieden über 8 cm sind die Rampen im Steigungsverhältnis 1:20 auszuführen.
2. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
3. Provisorische Fahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
4. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschranken.
5. Abschrankungen sind durch rotweiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
6. Abschrankungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschrankung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1,0 kN/m) zu erfolgen.
7. Bei Verlegung des Gehsteiges / Radweges auf einen Fahrstreifen ist in Fahrtrichtung des Fahrzeugverkehrs gesehen vor dem Beginn eine Absicherung durch Fahrzeugrückhaltesysteme mit einer Mindestlänge von 6 m zuzüglich Verziehung anzubringen.
8. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschrankung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
9. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit
  - Leitbaken
  - Leitwinkeln
  - Leitkegeln zu kennzeichnen.

Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.

Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.

10. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
11. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
12. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten) gegen herabfallende oder herabrutschende Gegenstände zu schützen.  
 Diese Maßnahmen haben auch als Staubschutz zu wirken.
13. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
14. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
15. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
16. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
17. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
18. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
19. Personen, die außerhalb des abgeschränkten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
20. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialen verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.

21. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
22. Die verantwortliche Person der Firma Swietelsky, In.g Reinhard Kitzler (Tel. 0664 304 666 3) für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben hat ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
23. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
24. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter / Straßenmeisterei Hollabrunn umgehend zu melden.
25. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen usw. mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
26. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
27. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
28. Die Arbeiten sind
  - die Arbeiten sind wie im Befund beschrieben durchzuführen.
29. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
  - auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 4,0 m)
30. Der Fußgänger-/ Radverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:
  - durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig
31. Der öffentliche Kraftfahrlinienverkehr ist aufrecht zu erhalten.
32. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch
  - Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52 lit. a Z 5 bzw. § 53 Z 7a StVO)

Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.

eine Verkehrslichtsignalanlage,

die automatisch betrieben werden kann

Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

33. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

34. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

35. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

35 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO 1960)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)

- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

35 / 2) Vorschriftenzeichen (§ 52 StVO 1960)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

35 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO 1960)

- im Mittelformat 1 (Freiland)

- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformaten bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

36. Die Verkehrsbeschränkungen sind mit nachstehenden Straßenverkehrszeichen der StVO 1960 kundzumachen:

36 / 1) „Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4a StVO 1960 und § 52 lit. a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

36 / 2) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit. a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

36 / 3) „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10a StVO 1960 und § 52 lit. a Z 10b StVO 1960)

a) **auf 30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der gesamten Baudauer

36 / 4) „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit. a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

36 / 5) „Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960)

36 / 6) „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. a Z 15 StVO 1960)

mit dem Zusatz "Fußgänger" in Richtung gegenüberliegenden Gehweg

37. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

37 / 1) „Querrinne“ (§ 50 Z 1 StVO 1960) 25m (Ortsgebiet) / 150 m (Freiland) vor der jeweiligen Fahrbahnunebenheit für beide Fahrtrichtungen

37 / 2) „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Einengung aus beiden Fahrtrichtungen mit dem Symbol, das den tatsächlichen Verlauf der Einengung zeigt. Dieses VZ entfällt, wenn VZ gem. §50/15 StVO 1960 angeordnet wird.

37 / 3) „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor der jeweiligen Verkehrsbehinderung für beide Fahrtrichtungen.

37 / 4) „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ (§ 50 Z 15 StVO 1960) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor dem Standort der Lichtsignalanlage (für die Dauer des Betriebes der Verkehrslichtsignalanlage)

37 / 5) „Wartepflicht für Gegenverkehr“ (§ 53 Z 7a StVO 1960) 25 m vor der jeweiligen Einengung für die freie Fahrtrichtung

37 / 6) „Sackgasse“ (§ 53 Z 11 StVO 1960)

37 / 7) „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO 1960) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend

37 / 8) „Umleitung“ (§ 53/16b StVO) mit Ortsangabe gem. Beilage B

37 / 9) Texthinweis „Durchfahrt Guntersdorf gesperrt“ schwarze Schrift auf gelben Grund, siehe Beilage B (Aufstellung 5 Werkstage vor Beginn der Arbeiten unter Angabe des Datums)

38. Leitbaken bzw. Leitwinkel im Kurven- bzw. Verziehungsgebiet sind zusätzlich mit

3Stück Einzelleuchten

zu versehen.

39. Beim Auftreten von winterlichen Bedingungen sind offene Künetten unverzüglich zu verschließen und derart provisorisch befahrbar zu machen, dass die problemlose Durchführung des Winterdienstes gewährleistet ist.

40. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

41. Aus Anlass der Arbeiten

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44

dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

42. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künnette / die Arbeitsgrube

im Fahrbahnbereich

im Gehsteigbereich

verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

#### HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- a) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- b) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- c) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
  - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
  - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
  - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
  - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- d) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschreibungen vorbehalten.

#### **Hinweis**

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 1, 2020 Hollabrunn, Aspersdorfer Straße 28 (Tel. 02952/2381) zu erwirken.

## II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	57,50
-------------------	---	-------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	21,00
-----------------	---	-------

**Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 78,50.**

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn bei der Raiffeisenbank Hollabrunn, IBAN: AT19 3232 2000 0008 2909, BIC: RLNWATW1322, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: HLS1-V-0686/039
GF 2025/16139
Gesamtbetrag: € 78,50
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld <b>Zahlungsreferenz</b> eingeben: 070250161394

## Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

## Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**6. Marktgemeinde Guntersdorf, z. H. des Bürgermeisters, F.W.Raiffeisen Platz 3, 2042 Guntersdorf**

- 
1. Polizeiinspektion Guntersdorf, Kalladorfer Straße 299/1, 2042 Guntersdorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.  
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

2. Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abteilung ST2, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
3. Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. , Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten
4. Straßenbauabteilung 1 - Hollabrunn, Aspersdorferstraße 28, 2020 Hollabrunn
5. Straßenmeisterei Hollabrunn, Museumgasse 13, 2020 Hollabrunn
7. Österreichische Postbus AG, Verkehrsstelle Hollabrunn, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r, BA



# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Verkehr

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLS1-V-0686/039

Beilagen

3

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhhl@noel.gv.at

Fax: 02952/9025-27311 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Peter Bauer

(0 2952) 9025

Durchwahl

27315

Datum

21. November 2025

Betreff

B 303, Guntersdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn verordnet gemäß § 43 Abs 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur **Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 303 im Bereich von km 32,585 bis 32,830 im Gemeindegebiet von Guntersdorf**, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, vom **1.12.2025 bis 18.12.2025**:

**„Überholen verboten“ (§ 52 lit. a Z 4a StVO 1960 und § 52 lit. a Z 4b StVO 1960)** von 100 m vor bis 25m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)

**„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit. a Z 5 StVO 1960)** unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist

**„Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10a StVO 1960 und § 52 lit. a Z 10b StVO 1960)**

auf **30 km/h** von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der gesamten Baudauer

**„Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit. a Z 11 StVO 1960)** jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

**„Halten und Parken verboten“ (§ 52 lit. a Z 13b StVO 1960)**

**„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. a Z 15 StVO 1960)**

mit dem Zusatz "Fußgänger" in Richtung gegenüberliegenden Gehweg

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. R i e m e r, BA